

96

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDIEN

Staatliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung**Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle****Verlängerungsbescheid**

Der Anerkennungsbescheid der Firma Neubauer Dental, Handelsgesellschaft mbH & Co., Kaiserleistraße 3, 63067 Offenbach am Main, vom 4. Januar 1996, Az. V 39 a — 79 f 12/07 — Neu — wird gemäß § 4 der Indirekteinleiterverordnung — VGS — vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 675), geändert durch Verordnung vom 1. September 1994 (GVBl. I S. 443) und 30. Juni 1998 (GVBl. I S. 301) verlängert.

Die Anerkennung wird befristet verlängert bis zum **31. Dezember 2000**.

Die Anerkennung gilt für die Überwachung der durch § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Indirekteinleiterverordnung von der Erlaubnispflicht befreiten indirekten Einleitungen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen für den nachstehend genannten Prüfbereich:

„Zahnbehandlung“

(Anhang 50 zur Rahmen-Abwasserwaltungsvorschrift)

Wiesbaden, 19. Januar 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden
IV/Wi — 42.4 — 79 f 012.07 (5) — Neu
StAnz. 5/1999 S. 333

97

Staatliche Anerkennung als sachverständige Stelle nach § 4 der Indirekteinleiterverordnung**Wasserrechtliche Anerkennung als sachverständige Stelle****Verlängerungsbescheid**

Der Anerkennungsbescheid der Firma Schwarz-Dental Vertriebs GmbH, Marienberger Straße 2, 65936 Frankfurt am Main, vom 7. Januar 1997, Az. 39 a — 79 f 12.07 — Schw — wird gemäß § 4 der Indirekteinleiterverordnung — VGS — vom 9. Dezember 1992 (GVBl. I S. 675), geändert durch Verordnung vom 1. September 1994 (GVBl. I S. 443) und 30. Juni 1998 (GVBl. I S. 301) verlängert.

Die Anerkennung wird befristet verlängert bis zum **31. Dezember 2000**.

Die Anerkennung gilt für die Überwachung der durch § 1 Abs. 1 Nr. 3 der Indirekteinleiterverordnung von der Erlaubnispflicht befreiten indirekten Einleitungen von Abwasser mit gefährlichen Stoffen für den nachstehend genannten Prüfbereich:

„Zahnbehandlung“

(Anhang 50 zur Rahmen-Abwasserwaltungsvorschrift)

Wiesbaden, 19. Januar 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Staatliches Umweltamt Wiesbaden
IV/Wi — 42.4 — 79 f 012.07 (158) — Schw
StAnz. 5/1999 S. 333

98

Vorhaben der Firma HKS Recycling Service GmbH, Frankfurt am Main

Die HKS Recycling Service GmbH hat einen Antrag gestellt auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf dem Gelände in der Franziusstraße 22, 60314 Frankfurt am Main, Gemarkung: Frankfurt am Main, Flur 415, Flurstück 6/13 tlw.

Gegenstand des Antrages ist das Umschlagen von unbelastetem, sortenreinen Bauschutt, das Umschlagen von belastetem Erdaushub und belastetem Bauschutt, zur Aufbereitung von unbelastetem

Bauschutt und das Umschlagen inkl. Bereitstellung von Abfällen zur Verwertung.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 4/10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) in Verbindung mit Spalte 1, Nr. 9.10 des Anhanges der 4. BImSchV der Genehmigung durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom 8. Februar bis 8. März 1999 beim Regierungspräsidium Darmstadt — Abteilung Staatliches Umweltamt Frankfurt — Dez. 43.3, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Raum 10.6.43, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb der Zeit vom 8. Februar (1. Tag) bis 22. März 1999 (letzter Tag) können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der vorgenannten Auslegungsstelle erhoben werden. Es wird gebeten, Namen und Anschrift lesbar anzugeben. Unleserliche Einwendungen und solche, die die Person des Einwenders nicht erkennen lassen, werden beim Erörterungstermin nicht zugelassen. Einwendungen müssen zumindest die befürchtete Rechtsgutgefährdung und die Art der Beeinträchtigung benennen.

Soweit Name und Anschrift bei Bekanntgabe der Einwendungen an den Antragsteller oder an die im Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden unkenntlich gemacht werden sollen, ist hierauf im Einwendungsschreiben hinzuweisen. Personenbezogene Daten von Einwendern können zum Beispiel bei Masseneinwendungen für die Dauer des Verfahrens automatisiert verarbeitet werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Der Erörterungstermin beginnt am Dienstag, dem 20. April 1999 um 9.00 Uhr im Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Staatliches Umweltamt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main, Raum 0.6.61.

Die Erörterung kann an Folgetagen fortgesetzt werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, daß ein Erörterungstermin nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind. Im übrigen ist der Erörterungstermin nicht öffentlich. Die Verhandlungsleitung entscheidet darüber, wer außer dem Antragsteller und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, an dem Termin teilnimmt.

Die Zustellung der Entscheidung über die beantragte Genehmigung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Frankfurt am Main, 19. Januar 1999

Regierungspräsidium Darmstadt
— Abteilung Staatliches Umweltamt
Frankfurt —
IV/F 43.3 — 100 h 16.03 — HKS
StAnz. 5/1999 S. 333

99

KASSEL

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Hünfeld“ vom 23. Dezember 1998

Aufgrund von § 16 Abs. 2 und von § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1997 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 21. September 1998 (BGBl. I S. 2994) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Der Rößberg und der Weinberg bei Hünfeld werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Weinberg bei Hünfeld“ besteht aus Flächen der Gemarkungen Großenbach und Molzbach der Stadt Hünfeld im Landkreis Fulda. Es hat eine Größe von 81,9 ha. Das Gebiet gliedert sich in eine Schutzzone I und eine Schutzzone II. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Schutzzone I ist schraffiert dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die großflächigen Enzian-Schillergrasrasen und Trespen- und Salbei-Glatthaferwiesen der markanten Muschelkalkhänge am Weinberg und Rößberg mit angrenzenden Waldsäumen, Heckenzügen und Gebüsch als Lebensraum zahlreicher gefährdeter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer aufgrund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Bäume und Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet in der Schutzzone I außerhalb der tatsächlich vorhandenen Wege zu betreten;
9. zu reiten;
10. in der Schutzzone I radzufahren;
11. in der Schutzzone II außerhalb der tatsächlich vorhandenen Wege radzufahren;
12. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Fluggeräte aller Art starten oder landen zu lassen;
13. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
14. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten;
15. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
16. Drainmaßnahmen durchzuführen;

17. zu düngen, oder Dünger oder Silagen zu lagern;
18. Wirtschaftsgüter zu lagern;
19. Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Die Verbote des § 3 gelten nicht, soweit ihre Beachtung die bestimmungsgemäße Nutzung des Bundesgrenzschutzübungsgeländes beeinträchtigen würde (§ 38 des Bundesnaturschutzgesetzes).

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive, schutzzielkonforme Nutzung der Grünlandflächen durch Mahd oder Beweidung mit Schafen oder Ziegen ohne Zufütterung unter den in § 3 Nr. 14 bis 19 genannten Einschränkungen;
2. die einzelstammweise forstliche Nutzung der Laubbaumbestände unter den in § 3 Nr. 17 und 19 genannten Einschränkungen;
3. die forstliche Nutzung der Nadelbaumbestände mit dem Ziel, diese in Laubbaumbestände standortheimischer Baumarten umzuwandeln, unter den in § 3 Nr. 17 und 19 genannten Einschränkungen;
4. folgende Maßnahmen hinsichtlich der Jagdausübung:
 - a) die Ausübung der Jagd auf Haarwild unter Ausschluß der Fallenjagd und ohne die Anlage von Kirrungen,
 - b) der Bau von der Landschaft angepaßten Ansitzleitern und Schirmen aus Holz sowie die Unterhaltung bestehender Hochsitze;
5. die Überwachung und Unterhaltung von Ent- und Versorgungsanlagen aller Art;
6. die Unterhaltung von Wirtschaftswegen mit anstehendem oder gleichwertigem Material;
7. die Entnahme von Grundwasser im Rahmen der bestehenden Genehmigungen;
8. das Steigenlassen von Drachen in der Zeit vom 16. Juli bis 14. März, zum Bergen der Drachen auch das Betreten der Schutzzone I;
9. das Reiten auf den in der Abgrenzungskarte durch eine punktierte Linie dargestellten, 5 m breiten Reittrassen neben den Wegen und auf den Wegen in der Schutzzone II;
10. die Zufahrt zur Erd- und Bauschuttdéponie für den Zeitraum ihres Betriebes.

§ 6

Folgende Maßnahmen und Handlungen sind nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. die Instandsetzung der vorhandenen Wirtschaftswege mit anstehendem oder gleichwertigem Material;
2. die Instandsetzung der vorhandenen Ent- und Versorgungsanlagen aller Art;
3. die Beseitigung von Gehölzsukzession;
4. die Durchführung von wissenschaftlichen Untersuchungen;
5. die Durchführung von jährlich zwei Reitsportveranstaltungen;
6. der landwirtschaftliche Verkehr außerhalb der dafür zugelassenen Wege.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. Gegen die Verbote des § 3 verstößt, oder
2. ohne Genehmigung Maßnahmen oder Handlungen des § 6 durchführt.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Kassel, 23. Dezember 1998

Regierungspräsidium Kassel
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. Hilgen
Regierungspräsident

StAnz. 5/1999 S. 333

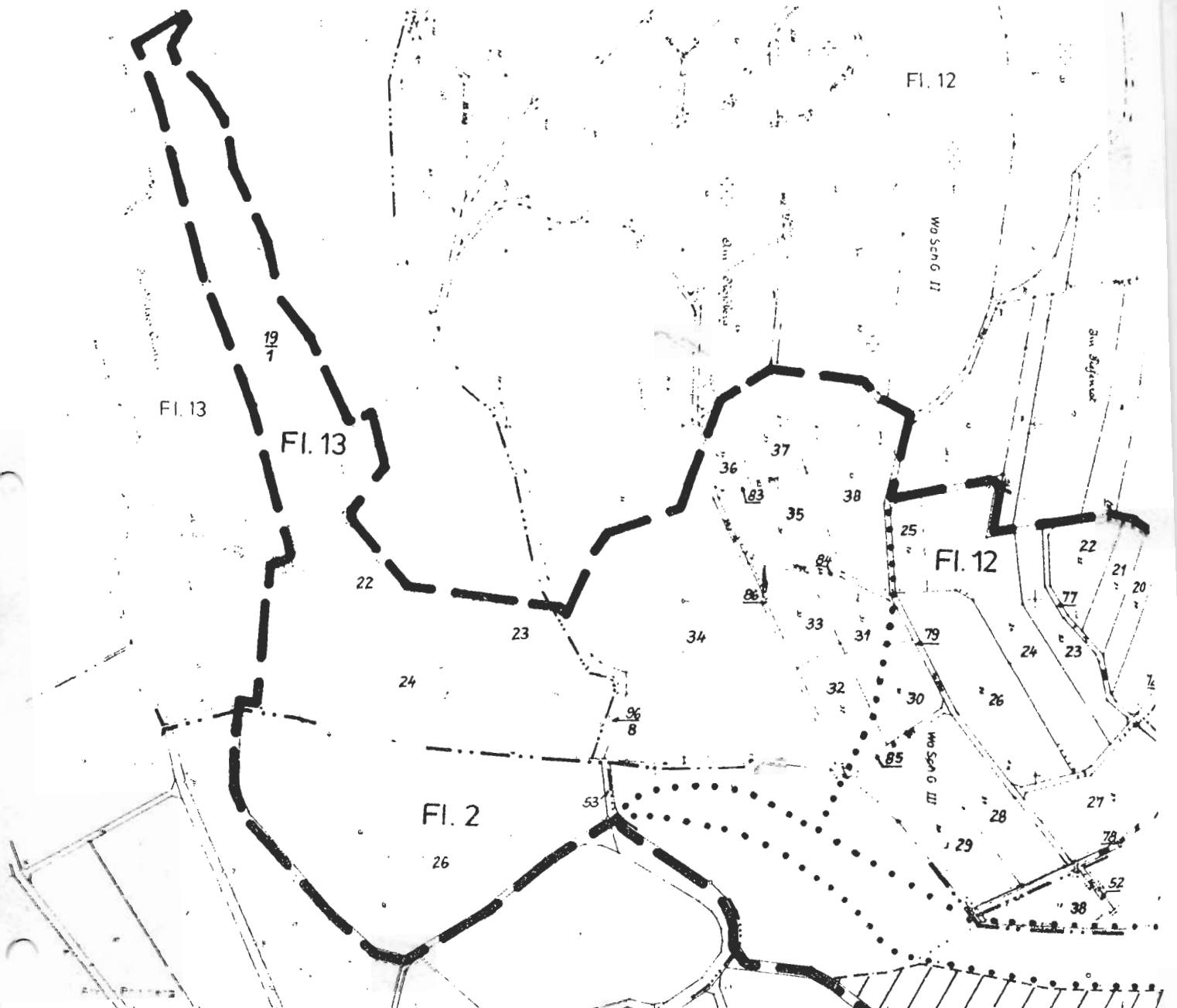


 Schutzzone I

 Schutzzone II

Auszug aus der Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5324,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 98 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1
zu der Verordnung über das
Naturschutzgebiet „Weinberg bei Hünfeld“



Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet **„Weinberg bei Hünfeld“** (A 36)
 als Anlage **2**

Abgrenzungskarte Stand 11/98

Landkreis	Fulda	
Gemeinde	Hünfeld	
Gemarkung	Großenbach	Molzbach
Flur	9, 12, 13	2, 3
Forstamt	Hünfeld	

Top Karte Nr. **5324** Maßstab 1:5000
 100 0 100 200

Kassel, 23. Dezember 1998

Regierungspräsidium Kassel
 – Obere Naturschutzbehörde –
 gez. Hilgen
 Regierungspräsident

